Bebauungsplan Nr. 74

„Ortschaft Hetzenhausen“

Neufahrn, den 10.12.2002
29.04.2003

Planfertiger:

BYAK-Siegel

Gemeinde Neufahrn
- Bauamt -

....

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 14.01.2002 gefasst und am 05.12.2002 ortüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

DS

Neufahrn, den 11.11.2003

....
Schneider (1. Bürgermeister)

2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 10.12.2002 hat in der Zeit vom 13.12.2002 bis 13.01.2003 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

DS

Neufahrn, den 11.11.2003

....
Schneider (1. Bürgermeister)

3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 10.12.2002 hat in der Zeit vom 13.12.2002 bis einschl. 13.01.2003 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

DS

Neufahrn, den 11.11.2003

....
Schneider (1. Bürgermeister)

4. Die nochmalige, öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 29.4.2003 hat in der Zeit vom 5.9.2003 bis einschl. 6.10.2003 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

DS

Neufahrn, den 11.11.2003

....
Schneider (1. Bürgermeister)

5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2003 wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 10.11.2003 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

DS

Neufahrn, den 11.11.2003

....
Schneider (1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18.12.2003 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. **Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.4.2003 in Kraft (§ 12 BauGB).**

DS

Neufahrn, den 19.12.2003

....
Schneider (1. Bürgermeister)

bbp74/Satzung74.doc

Gemeinde Neufahrn -Bauamt- Neufahrn, den 11.12.2003

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 74
„Ortschaft Hetzenhausen"

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat am 10.11.2003 den Bebauungsplan Nr. 74 „Ortschaft Hetzenhausen " als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.04.2003 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, Zimmer 37, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden

-Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
-Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1.
Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn b.Freising geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn b.Freising geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2.
Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Rainer Schneider
1.Bürgermeister



Angeheftet am: 15.12.03

Abgenommen am:
Unterschrift:

FT am 18.12.2003

Bekanntmachung der Gemeinde Neufahrn über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 74 „Ortschaft Hetzenhausen“

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat am 10. 11. 2003 den Bebauungsplan Nr. 74 „Ortschaft Hetzenhausen“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 29. 04. 2003 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, Zimmer 37, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden

– Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
– Donnerstag zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn b. Freising geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn b. Freising geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2.

Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Rainer Schneider
1. Bürgermeister